

§ 88 FLG Haupturkunde

FLG - Flurverfassungs-Landsgesetz 1975

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.08.2021

Die Haupturkunde muß enthalten:

1. Aufzählung der Grundstücke im Regelungsgebiet mit
 - Katastralgemeinde,
 - Zahl der Grundbuchseinlage,
 - Grundstücksnummer,
 - Fläche,
 - Benützungsort, soweit diese Angaben im Wirtschaftsplan fehlen;
2. Festlegung der sonstigen rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse, die zur Regelung gehören.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at